



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliedspreis: die Zeile 2.25 Pf., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder:

preis: die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeige: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Beilage wird nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationier. des Börsenblatttraumes, sowie Preissteiger., auch ohne befond. Mitteilung im Einzelfall je d. erz. vorz. b.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 52 (N. 35).

Leipzig, Donnerstag den 2. März 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Der Vorstand des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler hat, der Anregung zahlreicher Mitglieder folgend, der Gründung einer

„Arbeitsgemeinschaft der Sortimentler des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins“

zugestimmt, um durch freiwilligen Zusammenschluß der interessierten Firmen die Durchführung der für die Erhaltung des Sortiments notwendigen Maßnahmen zu sichern.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in engster Fühlung mit dem Kreisverein arbeiten und ist wie dieser gewillt, stets der Verständigung und dem Ausgleich der Interessen zu dienen. Offenbaren Übergriffen wird sie energisch entgegentreten.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben sich durch Unterschrift und hohe Vertragsstrafen verpflichtet, in Zukunft ihre geschäftlichen Maßnahmen auf Grund folgender Abereinunft zu treffen:

1. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage wird der **Teuerungszuschlag** im Gebiete des Kreisvereins in der laut Kundmachung des Vereinsvorstandes vom 23. Oktober 1921 festgesetzten Höhe beibehalten, soweit nicht Sonderabkommen mit wissenschaftlichen Verlegern entgegenstehen oder nachstehend Änderungen festgelegt sind.

Es werden also durchweg 20% Teuerungszuschlag erhoben.

Ausnahmen: Werke über M 200.— Ladenpreis und Neuerscheinungen mit Jahreszahl 1922 (Ziffer 3 beachten!), ebenso alle allgemein bei Einzelbezug vom Verlag mit 45% Rabatt gelieferten Bücher erhalten 10% Teuerungszuschlag. Die allgemein bei Einzelbezug vom Verlag mit 50% und mehr % Rabatt erhältlichen Bücher bleiben vom Teuerungszuschlag ganz frei; die Begleitfakturen solcher Sendungen müssen deutlich den Hinweis tragen: „Grundrabatt bei Einzelbezug 45% bzw. 50%“, da sonst Irrtümer in der Auszeichnung unvermeidlich sind.

2. Schulbücher behalten den bisherigen Teuerungszuschlag (also Volksschulbücher 10%, alle anderen 20% Teuerungszuschlag), jedoch ist der Grundrabatt den nachstehenden Bedingungen entsprechend zunächst auf die angegebene Normalhöhe zu bringen. Sonderabkommen mit Schulbücherverlegern über den Fortfall des Teuerungszuschlags bedürfen der Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft; bestehende Verträge sind, soweit sie sich auf Schulbücher beziehen, überall zu kündigen.
3. Als Mindestrabatt des Verlegers bei Aufrechterhaltung des Teuerungszuschlags gelten:
 - a) für Schulbücher 30%,
 - b) für alle anderen Bücher 35%.

Die Rabattsätze minderrabattierter Bücher werden durch entsprechende Zuschläge auf den Mindestsatz gebracht; zu den so ermittelten Ladenpreisen tritt der 20% bzw. 10%ige Teuerungszuschlag des Sortiments hinzu.

4. Die besonderen Unkosten direkter Bestellungen kann das Sortiment in Anbetracht der übermäßig hohen Postgebühren im allgemeinen nicht übernehmen, sondern muß sie dem Besteller in Anrechnung bringen.

5. Die Sonderabkommen mit dem wissenschaftlichen Verlage werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Die Arbeitsgemeinschaft erwartet jedoch eine stets den Zeitverhältnissen entsprechende Anpassung der Vertragsbestimmungen und hat das Vertrauen, daß die zurzeit schwebenden Verhandlungen des wissenschaftlichen Verlags mit der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Sortiments zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

Die von einzelnen wissenschaftlichen Verlegern geforderte Einbeziehung ihres nichtwissenschaftlichen und Schulbücherverlages in das Sonderabkommen lehnt die Arbeitsgemeinschaft ab. Den Mitgliedern ist auferlegt, eine entsprechende Abänderung bestehender Verträge herbeizuführen.

6. Es steht jeder Firma frei, sich für besondere Verwendung von einzelnen Verlegern Sondervergünstigungen zu erwirken. Es darf aber in diesen Fällen auf die Erhebung des Teuerungszuschlags nicht verzichtet werden.
7. Die der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Firmen haben sich gegen hohe Vertragsstrafe verpflichtet, für Verleger, deren Bezugsbedingungen nicht den vorstehenden Mindestsätzen entsprechen, jede Vertriebstätigkeit einzustellen und deren Verlagswerke nur auf Bestellung zu liefern.

Der Vorsitzende

des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.
gez. Adolf Schultze.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Sortimentler des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler:

gez. Dr. H. Schöningh - Münster, H. Schilling - Köln,
P. Stuermer - Köln, M. Röder - Mülheim (Ruhr),
Fr. Cohen - Bonn, B. Hartmann - Elberfeld,
M. Berger - Aachen, W. Peters - Düsseldorf.

Tabelle.

| | Teuerungszuschlag |
|---|-------------------|
| 1. Alle Bücher unter M. 200.— Verkaufspreis bis einschließlich 1921 erschienen, oder ohne Jahreszahl | 20% |
| 2. Alle Bücher im Preise von M. 200.— und mehr | 10% |
| 3. Die in der Notstandsordnung vom 19. Oktober 1920 genannten 6 Sammlungen | 10% |
| 4. Die Neuerscheinungen und Neuauflagen mit der Jahreszahl 1922 u. ff. auf dem Titelblatt | 10% |
| 5. Schulbücher | |
| a) Volksschulbücher | 10% |
| b) Alle anderen Schulbücher | 20% |
| 6. Die Lieferungen an staatliche Bibliotheken mit M. 100 000.— und mehr jährlichem Vermehrungsaufwand | 10% |
| 7. Zeitschriften | 20% |
| 8. Musikalien | 20% |
| 9. Werke, die der Verleger bei Einzelbezug allgemein mit 45% Rabatt liefert | 10% |